



Unterhaltsgarantie

(Identität des Kindes ist noch nicht bekannt)



Werden mehrere Kinder aufgenommen, ist für jedes Kind eine Unterhaltsgarantie auszufüllen.

Herkunftsland des Kindes

Die unterzeichnenden Adoptiveltern verpflichten sich gegenüber den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden für den Unterhalt des noch unbekanntes Kindes wie für ein eigenes aufzukommen (Art. 276 und Art. 294 Abs. 2 ZGB).

Gesuchstellerin

Gesuchsteller

Vorname

Name

Die Unterzeichnenden nehmen insbesondere zur Kenntnis, dass

- a) sie für das aufzunehmende Kind die Kosten für Unterkunft und Nahrung zu übernehmen haben;
- b) im gegebenen Fall dem Gemeinwesen die Kosten, die dieses an ihrer Stelle für das Kind ausgelegt hat, zurückzuerstatten sind;
- c) sie an diese Unterhaltsverpflichtung auch dann gebunden bleiben, wenn das Kind umplatziert werden muss und es nicht zur Adoption kommt.

Ort und Datum

Unterschrift

Gesuchstellerin

Gesuchsteller

Notarielle Beglaubigung:
(nur bei Auslandadoptionen)

Ort:

Datum:

Stempel und Unterschrift des Notars:

Gesetzliche Bestimmungen

zur Unterhaltspflicht der Eltern

Auszug aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB

Art. 276

¹ Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindeschutzmassnahmen.

² Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet.

³ Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Masse befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder anderen Mitteln zu bestreiten.

Art. 277

¹ Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Mündigkeit des Kindes.

² Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es Ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

Art. 294

¹ Pflegeeltern haben Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt.

² Unentgeltlichkeit ist zu vermuten, wenn Kinder von nahen Verwandten oder zum Zweck späterer Adoption aufgenommen werden.

Auszug aus dem Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ)

Art. 20

¹ Wer ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland mit oder ohne Zustimmung der zuständigen Behörde zur Adoption in der Schweiz aufnimmt, muss für dessen Unterhalt wie für den eines eigenen Kindes aufkommen. Die Artikel 276 ff des Zivilgesetzbuches gelten sinngemäss.

² Ist unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls die Unterhaltspflicht für die pflichtige Person eine unbillige Belastung, so kann das Gericht sie ermässigen oder aufheben.

³ Die Unterhaltspflicht erlischt, sobald das Kind von Drittpersonen adoptiert worden ist oder in seinen Heimatstaat zurückgekehrt ist.